

## **Merkblatt für interessierte Zeitvorsorgende**

### **Um was geht es bei der St. Galler Zeitvorsorge**

Die Zeitvorsorge verfolgt das Ziel, älteren Menschen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zu Hause zu ermöglichen. Dazu sollen die Lebenserfahrung und Zeitreserven der aktiven und rüstigen Rentnerinnen und Rentner genutzt werden. Die geleisteten Einsatzstunden werden einem persönlichen Zeitkonto gutgeschrieben und können später für Leistungsbezüge eingesetzt werden.

### **Wer kann sich im Zeitvorsorgesystem engagieren?**

- in der Stadt St.Gallen wohnhaft
- in etwa im Pensionsalter
- Freude an Begleitung älterer Menschen
- körperlich und geistig fit
- regelmässige Zeitfenster verfügbar
- mittragen der Idee der nicht-monetären Altersvorsorge

### **Welche Aufgaben übernehmen Zeitvorsorgende?**

- Administrative Hilfe, Handwerkliche Hilfe
- Fahrdienste / Begleitungen, Bewegung, Freizeit/Geselliges
- Hilfe im Haushalt, Hilfe beim Kochen, Gemeinsam Essen
- Entlastung pflegender Angehöriger
- Begleitung schwerkranker Menschen

### **Registrierung und Vermittlung**

Erst- und Eignungsgespräch und Vermittlung durch die Stiftung Zeitvorsorge oder die Einsatzorganisation. Kommt es nach sorgfältiger Klärung und Einverständnis aller Beteiligten zu einem Einsatz, wird eine Einsatzvereinbarung unterzeichnet. Erfassung der persönlichen Daten in der zentralen Datenbank und Eröffnung des persönlichen Zeitkontos, (online-Lesezugriff). Bei Fehlen von E-Mail bzw. Internet-Zugang erfolgt die Zusammenarbeit mittels Telefon und Brief. Das „Tandem“ vereinbart Termine fortlaufend autonom.

### **Verbuchung der Stunden**

Aktive Zeitvorsorgende rapportieren erbrachte Leistungen auf einem Formular. Der Leistungsbezügliche bestätigt mit seiner Unterschrift die Einsatzstunden. Zum Monatsende reichen die Zeitvorsorgenden den Buchungsbeleg an die jeweilige Einsatzorganisation ein, damit diese die geleisteten Stunden auf dem persönlichen Konto gutschreiben können.

### **Mitwirkende Partnerorganisationen**

Die komplette, aktualisierte Auflistung der Partnerorganisationen ist auf [www.zeitvorsorge.ch](http://www.zeitvorsorge.ch) ersichtlich. SRK Fahrdienst, SRK Besuchsdienst, Pro Senectute, Kirchgemeinden, Spitex, Hospiz St.Gallen, Offenes Haus, und weitere.

### **Betreuung durch Einsatzorganisation**

Aktive Zeitvorsorgende werden entweder von der Stiftung Zeitvorsorge und/oder von der Einsatzorganisation ihrer Wahl betreut. Diese Begleitung umfasst Erfahrungsaustausch mit anderen Zeitvorsorgenden, Weiterbildungen und Coaching bei herausfordernden Situationen im Einsatz.

### **Weiterbildung**

Je nach Einsatzgebiet benötigen Zeitvorsorgende spezifisches Wissen oder bestimmte Fertigkeiten. Die Einsatzorganisation gibt in der Regel vor, ob dafür Schulungen zu absolvieren sind.

### **Maximales Ansparvolumen**

Einzelpersonen können max. 750 Stunden Zeitguthaben ansparen, Paare das Doppelte. Darüber hinaus geleistete Stunden werden zunächst gutgeschrieben. Per Jahresende werden die überzähligen Stunden abgeschöpft und auf das Stundenkonto Sozialfonds der Stiftung Zeitvorsorge übertragen.

## **Paarkonto**

Ehepaare und eingetragene Partnerschaften können ein gemeinsames Konto eröffnen, (max. Ansparsvolumen 1'500 Stunden). Das Guthaben kann später im gemeinsamen Haushalt flexibel bezogen werden. Die Auflösung der Partnerschaft/Scheidung hat die hälftige Aufteilung der angesparten Stunden auf zwei Einzelkonten zur Folge. Beim Tod eines Partners werden alle Stunden, die das Limit für Einzelpersonen (750 Std.) übersteigen, dem Sozialfonds der Stiftung Zeitvorsorge überschrieben.

## **Todesfall / Sozialfonds**

Aus steuerrechtlichen Gründen können Zeitguthaben weder vererbt noch an Dritte verschenkt werden. Im Todesfall verfallen die angesparten Stunden. Sie werden dem Sozialfonds der Stiftung Zeitvorsorge gutgeschrieben. Dadurch wird das Volumen der besicherten Stunden erhalten. Im Härtefall kann die Stiftung Leistungsbeziehenden Stunden aus diesem Sozialfonds übertragen.

## **Nicht-Übertragbarkeit von Zeitguthaben**

Ebenfalls aus steuerrechtlichen Gründen sind Zeitguthaben weder übertragbar noch handelbar. Sie können nur gegen Leistungen eingelöst werden.

## **Wegzügler / Zuzüger**

Zwischen KISS Schweiz und der Stiftung Zeitvorsorge St.Gallen besteht ein Zusammenarbeitsvertrag. Bei Wegzug aus St.Gallen in eine Gemeinde, in welcher KISS tätig ist, können Stundenguthaben transferiert werden. Die Besicherung durch die Stadt St.Gallen entfällt. Umgekehrt können bei Zuzug die durch KISS registrierten Stunden in die St.Galler Zeitvorsorge transferiert werden. Diese Stunden werden besichert. Reglemente der KISS-Genossenschaft unter: ([www.kiss-zeit.ch](http://www.kiss-zeit.ch)).

## **Nutzung der Zeitbörse**

Die Stiftung Zeitvorsorge St.Gallen und die Zeitbörse – zwei geldfreie Tauschsysteme – bieten den Zeitvorsorgenden einen Mehrwert an: Über 800 Angebote werden in der Zeitbörse im Zeittausch angeboten ([www.benevol-sg.ch/zeitboerse](http://www.benevol-sg.ch/zeitboerse)). Durch eine Mitgliedschaft (CHF 30.- / Jahr) können die Zeitvorsorgenden das Angebot nutzen und sich jährlich max. 20 Stunden vom Zeitvorsorge-Konto (Saldo mindesten 200 Stunden) auf das Zeitbörse-Konto transferieren lassen.

## **Entlastung pflegender Angehöriger**

Innerfamiliäre Hilfeleistungen und Angehörigenpflege können nicht im Rahmen der Zeitvorsorge anerkannt werden. Die Zeitvorsorge soll jedoch bei der Entlastung pflegender Angehöriger zum Tragen kommen, indem für kurze Zeitfenster die Betagten betreut werden, sodass pflegende Angehörige eigene Termine wahrnehmen oder sich ein paar Stunden Erholung gönnen können.

## **Entschädigungen**

Die Rückerstattung von Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement der Einsatzorganisation.

## **Haftung**

Die Einsatzorganisationen stehen gegenüber Dritten für die Leistungen der Zeitvorsorgenden ein. Die Einsatzorganisation macht gegenüber Zeitvorsorgenden nur dann Schadenersatz oder Regress geltend, wenn diese ihre Befugnisse überschreiten, eine wesentliche Pflicht verletzen, oder dem Betrieb absichtlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen. Zeitvorsorgende haften nicht bei unwesentlichen Pflichtverletzungen und für leichtfahrlässig zugefügte Schäden.

## **Kranken- und Unfallversicherung**

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen sich bei einer Krankenkasse obligatorisch gegen Krankheit versichern. Gegen Unfall versichert sich jede/r selber, wenn sie/er nicht (mehr) in einem Angestelltenverhältnis steht (i.d.R. subsidiär via Krankenkasse).